

Stand: 14.05.2025 03:47:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/17227

"Inneres - Bekämpfung der organisierten Kriminalität - Stärkung des Mandats der EU-Vermögensabschöpfungsstellen 21.06.2021 - 27.09.2021"

Vorgangsverlauf:

1. Europaangelegenheit (Drucksache) 18/17227 vom 13.07.2021
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/18253 des VF vom 12.10.2021
3. Beschluss des Plenums 18/18401 vom 19.10.2021
4. Plenarprotokoll Nr. 94 vom 19.10.2021



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

Bekämpfung der organisierten Kriminalität - Stärkung des Mandats der EU-Vermögensabschöpfungsstellen

21.06.2021 - 27.09.2021

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 42. Sitzung am 13. Juli 2021 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die vorliegende Konsultation und die Konsultation „Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten“ (Drs. 18/17226) beziehen sich auf die selbe Initiative und betreffen die Überarbeitung der [Richtlinie 2014/42/EU](#) und des [Beschlusses 2007/845/JI](#) des Rates.

Die organisierte Kriminalität stellt eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit der Europäischen Union dar. Die Kommission hat kürzlich den [Bericht „Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten: Straftaten dürfen sich nicht auszahlen“](#) veröffentlicht. Demnach belaufen sich die jährlichen Erträge aus organisierter Kriminalität in der EU auf ca. 110 Mrd. Euro. Davon werden lediglich 2 % sichergestellt und 1 % eingezogen, so dass die organisierten kriminellen Gruppen den Großteil der illegal erlangten Erträge zur Ausweitung ihrer kriminellen Aktivitäten wie auch zur Infiltrierung der legalen Wirtschaft benutzen können. So sollen geschätzt ca. 0,7 % bis 1,28 % des jährlichen BIP der EU mit verdächtigen Finanzaktivitäten in Zusammenhang stehen.

Das Einfrieren und Einziehen von Erträgen aus Straftaten ist ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, da dadurch Straftätern ihre finanziellen Gewinne entzogen werden. Die EU-Länder haben Vermögensabschöpfungsstellen eingerichtet, um die Aufspürung und Ermittlung von Vermögen zu erleichtern, das durch Straftaten erlangt wurde. Die Initiative zielt darauf ab, das Mandat der Vermögensabschöpfungsstellen zu stärken. Sie ist Teil umfassender Bemühungen, die EU-Vorschriften im Bereich der Vermögensabschöpfung zu modernisieren und sicherzustellen, dass Straftaten sich nicht auszahlen.



ssai

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Drs. 18/17227

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

Bekämpfung der organisierten Kriminalität - Stärkung des Mandats der EU-Vermögensabschöpfungsstellen

21.06.2021 - 27.09.2021

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Aufgrund der inhaltlich engen Überschneidung der Themenbereiche gibt der Bayerische Landtag eine einheitliche Stellungnahme in den Konsultationsverfahren „Inneres: Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (21.06.2021 – 27.09.2021)“ und „Inneres: Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Stärkung des Mandats der EU-Vermögensabschöpfungsstellen (21.06.2021 – 27.09.2021)“ ab.

Der Bayerische Landtag teilt die Einschätzung der Kommission, dass die organisierte Kriminalität eine erhebliche Bedrohung für die Unionsbürgerinnen und -bürger, die Unternehmen und staatlichen Institutionen sowie die Wirtschaft darstellt. Das Einfrieren und Einziehen von Erträgen aus Straftaten sind daher ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, da dadurch Straftätern ihre finanziellen Gewinne entzogen werden. Die EU hat 2014 die „RL 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union“ erlassen. Diese wurde in Deutschland 2017 durch das Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung auch umgesetzt. Im Juni 2020 hat die KOM eine Beurteilung der Umsetzung der RL 2014/42/EU in den Mitgliedstaaten vorgelegt, die im März 2021 mit einer ersten oberflächlichen Evaluierung des EU-Rechtsrahmens fortgesetzt wurde. Damit verbunden sind vorläufige Überlegungen, ob die Richtlinie an einzelnen Stellen verbessert werden sollte. Am 14. April 2021 hat die Kommission zudem eine Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit folgenden Schwerpunkten beschlossen:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden
- Wirksamere Ermittlungen zur Zerschlagung von Strukturen der organisierten Kriminalität
- Ausschluss von Gewinnen aus der organisierten Kriminalität („Follow-the-Money“-Ansatz)
- Strafverfolgung und Justiz für das digitale Zeitalter rüsten.

Der Bayerische Landtag begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Kommission, die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung innerhalb der Europäischen Union weiter zu verbessern. Er gibt dabei die folgenden Aspekte zu Bedenken:

- Die etwaige Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-RL 2014/42/EU auf weitere Straftaten wäre grundsätzlich zu begrüßen, hätte für Deutschland aber keine praktische Bedeutung, da hier die Vermögensabschöpfung ohnehin schon bei allen Straftaten vorgesehen ist. Auch die sog. „non-conviction based confiscation“ ist in Deutschland ebenfalls schon in deutlich weiterem Umfang möglich als nach der RL 2014/42/EU vorgesehen, so dass eine Ausweitung auf EU-Ebene absehbar keine Änderung bedeuten würde.
- In Deutschland ist die Vermögensabschöpfung integraler Bestandteil des strafrechtlichen Ermittlung- und Hauptverfahrens und kann daher nur von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten durchgeführt werden. Operativ tätige Vermögensabschöpfungsstellen sind daher in Deutschland nicht vorstellbar. Eine Stärkung der Befugnisse der Vermögensabschöpfungsstellen (Bundesamt für Justiz, Bundeskriminalamt) und von deren Informationszugängen würden in Deutschland ins Leere laufen, da diese selbst keine operativen Maßnahmen ergreifen können, sondern dies vielmehr durch Polizei und Staatsanwaltschaften erfolgt, die bereits alle nötigen Befugnisse und Informationszugänge haben.
- Der europaweite Austausch von Informationen zur Vermögensabschöpfung ist sicher sinnvoll, ist aber schon mit dem geltenden Instrumentarium möglich. Die allermeisten Straftaten haben zudem keinen grenzüberschreitenden Bezug.
- Ausgeweitete Statistikpflichten stellen eine weitere zusätzliche Belastung für die Strafverfolgungsbehörden dar und bringen keine Vorteile bei der Vermögensabschöpfung.
- Verwaltungsbefugnisse für beschlagnahmtes Vermögen sind in Deutschland nicht erforderlich. Beschlagnahmt werden in der Regel Bargeld und Kontoforderungen, die nicht verwaltet werden müssen. Soweit daneben auch Autos, Schmuck oder Kunstgegenstände beschlagnahmt werden, müssen diese aber ebenfalls nicht verwaltet werden. Bei Grundstücken erfolgt in aller Regel lediglich die Eintragung einer Sicherungshypothek und anschließende Versteigerung, so dass auch hier keine Verwaltung anfällt. Vermögensverwaltungsstellen können in Deutschland nicht geschaffen werden, da die Entscheidungshoheit über beschlagnahmte Gegenstände zwingend bei den Staatsanwaltschaften bleiben muss. Das ergibt sich schon alleine aus dem Umstand, dass beschlagnahmte Vermögenswerte oftmals auch Beweismittel mit Ermittlungs- und Strafverfahren darstellen.
- Die Opferentschädigung ist durch die RL 2014/42/EU bereits enorm ausgeweitet worden. Die etwaige stärkere Nutzung des eingezogenen Vermögens für soziale Zwecke ist nach Auffassung des Bayerischen Landtags nicht erforderlich. Die eingezogenen Vermögenswerte werden in erster Linie an die Opfer ausgekehrt. Ist dies nicht möglich oder nicht angezeigt fließen sie dem Staatshaushalt zu, wo sie für Belange des Gemeinwohls ausgegeben werden können.

Berichterstatter: **Dr. Franz Rieger**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.

2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 61. Sitzung am 30.09.2021 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: kein Votum
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: Zustimmungbeschlossen, die Federführung zu übernehmen (§83d Abs. 2 BayLTGescho)
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 61. Sitzung am 30. September 2021 federführend beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: kein Votum
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: Zustimmungzu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 45. Sitzung am 12. Oktober 2021 endberaten und einstimmig entschieden, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Stärkung des Mandats
der EU-Vermögensabschöpfungsstellen
21.06.2021 - 27.09.2021
Drs. 18/17227, 18/18253**

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Aufgrund der inhaltlich engen Überschneidung der Themenbereiche gibt der Bayerische Landtag eine einheitliche Stellungnahme in den Konsultationsverfahren „Inneres: Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (21.06.2021 – 27.09.2021)“ und „Inneres: Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Stärkung des Mandats der EU-Vermögensabschöpfungsstellen (21.06.2021 – 27.09.2021)“ ab.

Der Bayerische Landtag teilt die Einschätzung der Kommission, dass die organisierte Kriminalität eine erhebliche Bedrohung für die Unionsbürgerinnen und -bürger, die Unternehmen und staatlichen Institutionen sowie die Wirtschaft darstellt. Das Einfrieren und Einziehen von Erträgen aus Straftaten sind daher ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, da dadurch Straftätern ihre finanziellen Gewinne entzogen werden. Die EU hat 2014 die „RL 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union“ erlassen. Diese wurde in Deutschland 2017 durch das Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung auch umgesetzt. Im Juni 2020 hat die Kommission eine Beurteilung der Umsetzung der RL 2014/42/EU in den Mitgliedstaaten vorgelegt, die im März 2021 mit einer ersten oberflächlichen Evaluierung des EU-Rechtsrahmens fortgesetzt wurde. Damit verbunden sind vorläufige Überlegungen, ob die Richtlinie an einzelnen Stellen verbessert werden sollte. Am 14. April 2021 hat die Kommission zudem eine Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit folgenden Schwerpunkten beschlossen:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden
- wirksamere Ermittlungen zur Zerschlagung von Strukturen der organisierten Kriminalität
- Ausschluss von Gewinnen aus der organisierten Kriminalität („Follow-the-Money“-Ansatz)
- Strafverfolgung und Justiz für das digitale Zeitalter rüsten

Der Bayerische Landtag begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Kommission, die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung innerhalb der Europäischen Union weiter zu verbessern. Er gibt dabei die folgenden Aspekte zu bedenken:

- Die etwaige Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-RL 2014/42/EU auf weitere Straftaten wäre grundsätzlich zu begrüßen, hätte für Deutschland aber keine praktische Bedeutung, da hier die Vermögensabschöpfung ohnehin schon bei allen Straftaten vorgesehen ist. Auch die sog. non-conviction based confiscation ist in Deutschland ebenfalls schon in deutlich weiterem Umfang möglich als nach der RL 2014/42/EU vorgesehen, sodass eine Ausweitung auf EU-Ebene absehbar keine Änderung bedeuten würde.
- In Deutschland ist die Vermögensabschöpfung integraler Bestandteil des strafrechtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahrens und kann daher nur von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten durchgeführt werden. Operativ tätige Vermögensabschöpfungsstellen sind daher in Deutschland nicht vorstellbar. Eine Stärkung der Befugnisse der Vermögensabschöpfungsstellen (Bundesamt für Justiz, Bundeskriminalamt) und von deren Informationszugängen würden in Deutschland ins Leere laufen, da diese selbst keine operativen Maßnahmen ergreifen können, sondern dies vielmehr durch Polizei und Staatsanwaltschaften erfolgt, die bereits alle nötigen Befugnisse und Informationszugänge haben.
- Der europaweite Austausch von Informationen zur Vermögensabschöpfung ist sicher sinnvoll, ist aber schon mit dem geltenden Instrumentarium möglich. Die allermeisten Straftaten haben zudem keinen grenzüberschreitenden Bezug.
- Ausgeweitete Statistikpflichten stellen eine weitere zusätzliche Belastung für die Strafverfolgungsbehörden dar und bringen keine Vorteile bei der Vermögensabschöpfung.
- Verwaltungsbefugnisse für beschlagnahmtes Vermögen sind in Deutschland nicht erforderlich. Beschlagnahmt werden in der Regel Bargeld und Kontoforderungen, die nicht verwaltet werden müssen. Soweit daneben auch Autos, Schmuck oder Kunstgegenstände beschlagnahmt werden, müssen diese aber ebenfalls nicht verwaltet werden. Bei Grundstücken erfolgt in aller Regel lediglich die Eintragung einer Sicherungshypothek und anschließende Versteigerung, sodass auch hier keine Verwaltung anfällt. Vermögensverwaltungsstellen können in Deutschland nicht geschaffen werden, da die Entscheidungshoheit über beschlagnahmte Gegenstände zwingend bei den Staatsanwaltschaften bleiben muss. Das ergibt sich schon alleine aus dem Umstand, dass beschlagnahmte Vermögenswerte oftmals auch Beweismittel in Ermittlungs- und Strafverfahren darstellen.
- Die Opferentschädigung ist durch die RL 2014/42/EU bereits enorm ausgeweitet worden. Die etwaige stärkere Nutzung des eingezogenen Vermögens für soziale Zwecke ist nach Auffassung des Bayerischen Landtags nicht erforderlich. Die eingezogenen Vermögenswerte werden in erster Linie an die Opfer ausgekehrt. Ist dies nicht möglich oder nicht angezeigt, fließen sie dem Staatshaushalt zu, wo sie für Belange des Gemeinwohls ausgegeben werden können.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Abstimmung

über Europaangelegenheiten und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der AfD, der SPD und der FDP. Ich darf Herrn Kollegen Swoboda (fraktionslos) fragen. – Sie enthalten sich. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

2. Konsultationsverfahren der Europäischen Union
Inneres
Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Stärkung des Mandats
der EU-Vermögensabschöpfungsstellen
21.06.2021 - 27.09.2021
Drs. 18/17227, 18/18253 (E) [X]

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 18/18253
veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die
Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss
der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
<input checked="" type="checkbox"/>					

3. Konsultationsverfahren der Europäischen Union
Verkehr
Nachhaltiger Verkehr –
neuer politischer Rahmen für Mobilität in der Stadt
01.07.2021 - 23.09.2021
Drs. 18/17228, 18/18251 (ENTH) [X]

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 18/18251
veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die
Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss
der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ENTH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ENTH

10. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tessa Ganserer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Prä-Expositions-Prophylaxe in die Bayerische Beihilfeverordnung
Drs. 18/15939, 18/16614

Votum des federführenden Ausschusses für
Fragen des öffentlichen Dienstes

Der Antrag wird für erledigt erklärt.

11. Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Ulrich Singer und Fraktion (AfD)
Datendiebstahl an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Bayern abwehren – Informationssicherheitssysteme auf den neuesten Stand bringen
Drs. 18/16725, 18/18210 (ENTH)

Votum des federführenden Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ENTH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ENTH	<input checked="" type="checkbox"/>

12. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tessa Ganserer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geschlechtervielfalt an Hochschulen – Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung der betreffenden Personen
Drs. 18/16825, 18/18211 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
<input checked="" type="checkbox"/> A	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> A	<input checked="" type="checkbox"/> A	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>